

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (MBWSV)
Frau Karin Paulsmeyer
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf.

Geschäftsstelle
Unna

Ihr Ansprechpartner
Herr Dubbi

Telefon
02303 25316-11

Mail-Adresse
m.dubbi@nwl-info.de

Datum
31.05.2016

Verbändeanhörung „Entwurf eines achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (8. ÖPNVG-ÄndG)

Ihr Schreiben vom 28.04.2016 – II B 3 – 07 - 59

Sehr geehrte Frau Paulsmeyer,

im Rahmen der Regionalisierung des SPNV im Jahr 1996 wurde die Entscheidung zur Kommunalisierung dieser Aufgabe in NRW getroffen. Durch die Novellierung des ÖPNVG im Jahr 2008 wurden zwar die Strukturen in NRW mit drei SPNV-Aufgabenträgern gestrafft, der Grundgedanke der kommunalen Aufgabenträgerschaft aber nochmals bestätigt. Der SPNV hat in den Jahren nach der Kommunalisierung eine absolut positive Entwicklung genommen. Angebot und insbesondere die Nutzerzahlen wurden deutlich erhöht. Dies bestätigt die Richtigkeit der damaligen Entscheidung der Übertragung dieser Aufgabe in die kommunale Verantwortung. Wie Sie in Ihrem oben genannten Schreiben selbst ausführen, haben sich die Regelungen des ÖPNVG NRW grundsätzlich bewährt.

Umso mehr verwundert es, dass mit der jetzt vorgelegten Novellierung des ÖPNVG offenbar ein **Aushöhlen der kommunalen Aufgabenträgerschaft** bewirkt wird. Beispiele hierfür sind u.a.

- die vorgesehenen Zweckmäßigeweisungen bei den Linien des Landesnetzes,
- das wegfallende Einvernehmen mit den Zweckverbänden bei der Fortschreibung des Landesnetzes sowie
- die neue ÖPNV-Bedarfsplan-Pflicht und
- die damit verbundene Zustimmungspflicht des Landes bei Investitionen über 5 Mio. Euro, die die kommunalen

Zweckverband
Nahverkehr Westfalen-Lippe

Hauptgeschäftsstelle
Friedrich-Ebert-Str. 19
59425 Unna

Telefon 02303 95263-0
Fax 02303 95263-29
www.nwl-info.de

Bankverbindung:
Sparkasse Unna
IBAN:
DE78 4435 0060 0000 1206 34
SWIFT-BIC:
WELADED1UNN

Verbandsvorsteher:
Dr. Ulrich Conradi

Geschäftsführer:
Burkhard Bastisch

Aufgabenträger aus den ihnen zugewiesenen Pauschalen nach §§ 11,12 fördern wollen.

Aus Sicht der NWL schränkt jede einzelne der genannten Änderungen bereits die kommunale Entscheidungshoheit über Gebühr ein. In ihrer Gesamtwirkung führen diese Punkte indes zu einer de facto Entkommunalisierung.

Gründe für dieses Aushöhlen der kommunalen Entscheidungshoheit sind nicht gegeben. Insbesondere sind die SPNV-Aufgabenträger auch in schwierigen Fragestellungen, die aufgrund der hohen kommunalen Verantwortung mit weitreichenden finanziellen Verpflichtungen verbunden waren, stets ihrer Verantwortung nachgekommen und haben sich untereinander geeinigt. Es ist gerade den kommunalen SPNV-Aufgabenträgern zuzuschreiben, dass NRW und insbesondere auch der NWL in den letzten Jahren Vorreiter im Wettbewerb war, wodurch das Leistungsangebot effizienter und leistungsfähiger geworden ist.

Die Revision des Regionalisierungsgesetzes des Bundes führt zu einer Erhöhung der Bundesmittel für den ÖPNV. Dies bietet die Chance, unter Berücksichtigung einer zunehmenden Mobilität den öffentlichen Nahverkehr in NRW weiter positiv zu entwickeln. Die künftige Aufgabenwahrnehmung erfordert eine **transparente Ausfinanzierung der ÖPNV-Ausgaben**. Hierzu benötigen die Aufgabenträger in NRW klare Rahmenbedingungen zur Finanzierung auch über 2019 hinaus. Inwieweit die im ÖPNVG im § 11 (1) genannte Summe von mindestens 1 Mrd. Euro ausreicht, das SPNV-Leistungsangebot zu finanzieren, wird maßgeblich auch von der Entwicklung der künftigen Infrastrukturbenutzungsentgelte abhängen. Gerade bei von den Aufgabenträgern nicht beeinflussbaren Kostenverwerfungen (z.B. unterschiedliche Entwicklung der Stations- oder Trassenentgelte) bedarf es klarer Regelungen, damit es zu keiner Kannibalisierung zwischen den Aufgabenträgern kommt.

Die derzeit im Gesetz vorgesehene Regelung, dass die SPNV-Pauschale nach einem **objektiven und transparenten Verteilungsschlüssel**, der auch die Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt, in einer nachgelagerten Rechtsverordnung festgelegt wird, ist zu unbestimmt und wird abgelehnt. Die wesentlichen Leitplanken der Mittelverteilung müssen bereits **im Gesetz verankert** werden. Dabei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass auch der Flächenanteil adäquat im Schlüssel abgebildet wird. Weiterhin ist es erforderlich, dass aufgrund der in den nächsten

Jahren noch anstehenden Veränderungen in der Kostenstruktur des SPNV in NRW aufgrund wichtiger Vergabeverfahren u.a. im S-Bahn-Bereich eine Nachjustierung der Mittelverteilung nach 2019 in NRW zwingend erforderlich ist.

Der NWL hat frühzeitig durch marktgerechte Wettbewerbsverfahren mit Übernahme von Risiken auch in der Einnahmeentwicklung Wettbewerbsgewinne erzielt, die zum einen die Qualität im SPNV erhöht und zum anderen finanzielle Spielräume geschaffen haben, die sinnvoll im System eingesetzt wurden. Die künftige Mittelverteilung darf nicht dazu führen, dass die **Vorreiterrolle des NWL bestraft** wird! Von daher hat der NWL auch bereits die vorläufige Pauschalenverordnung für das Jahr 2016 mit einer Mittelkürzung für den NWL von ca. 9 Mio. Euro heftig kritisiert, die im Rahmen der endgültigen Mittelverteilung auszugleichen ist.

Nach wie vor wird der NWL bei den Zuweisungen der **Investitionspauschale nach § 12 ÖPNVG** benachteiligt. Zwar werden die Mittel landesweit wieder von 120 Mio. auf 150 Euro erhöht, der NWL-Anteil von nur 16 % bleibt allerdings unverändert und wird der Größe des Verkehrsraums (Flächenanteil 57 %, Einwohneranteil 32 %, Anteil SPNV-Leistungsangebot ca. 33 %) nicht gerecht und ist zu erhöhen.

Sehr geehrte Frau Paulsmeyer,
gemäß dem künftigen § 5 ÖPNVG soll die Möglichkeit, dass die bisher bestehenden Zweckverbände den **Dachverband** gründen, gestrichen werden. Aus Sicht des NWL ist diese Möglichkeit ein wesentlicher Garant für die wichtige kommunale Verankerung in der Fläche und sollte daher weiter bestehen bleiben. Der NWL erwartet, dass die bestehende Organisationsform im NWL hiervon unberührt bleibt. Denn wie bisher entscheiden auch gemäß § 5 (1) des novellierten ÖPNVG die Mitglieder der Zweckverbände über die Ausgestaltung der Organisationsstrukturen im jeweiligen Kooperationsraum. Dies ist ein wichtiger Eckpfeiler der kommunalen Selbstverwaltung.

Unsere konkretisierenden Anmerkungen zur Gesetzesnovellierung können Sie der **Anlage** zu diesem Schreiben entnehmen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn diese Vorschläge im Rahmen der Novellierung des ÖPNVG NRW berücksichtigt würden.

Für Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Conradi
Verbandsvorsteher